



**Statuten**

**des Vereins**

**Swiss HOPE International**  
**(SHI)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz .....	3
2. Zweck .....	3
3. Tätigkeiten .....	3
4. Gemeinnützigkeit .....	3
5. Mitgliedschaft.....	3
6. Mittel .....	4
7. Organe.....	4
8. Die Mitgliederversammlung.....	5
9. Der Vorstand.....	5
10. Rechnungsrevision .....	6
11. Geschäftsstelle .....	7
12. Beirat .....	7
13. Zeichnungsberechtigung.....	7
14. Haftung .....	7
15. Statutenänderung .....	7
16. Auflösung.....	7
17. Inkrafttreten.....	8

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Swiss HOPE International**“ (**SHI**) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und religiös neutral

Sitz des Vereins ist Basel.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe, der Schutz und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Entwicklungsländern, insbesondere als Hilfe zur Selbsthilfe für notleidende Kinder und deren Familien.

## 3. Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt Swiss HOPE International insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

1. Unterstützung von Selbsthilfebemühungen und -projekten in Entwicklungsländern.
2. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der Aktivitäten von im gleichen Sinne arbeitenden Organisationen und Institutionen in der Schweiz sowie in den jeweiligen Projektländern.

## 4. Gemeinnützigkeit

1. Swiss HOPE International ist ein gemeinnütziger Verein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Beiträge, Gaben und Zuwendungen.

## 5. Mitgliedschaft

### 5.1 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

#### 5.1.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrags sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Mitgliederversammlung begründet.

#### 5.1.3 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden

- a. Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist;
- b. Wenn es den Verein allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet; aus diesen Gründen kann auch die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

## 5.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

## 5.3 Beiträge

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Ehrenmitglieder sind vom Bezahlen des Jahresbeitrags befreit.

## 6. Mittel

Seine Tätigkeiten finanziert Swiss HOPE International durch

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Spenden
- c. Beiträge von Institutionen und Firmen
- d. Beiträge der öffentlichen Hand
- e. Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten
- f. Andere Quellen

## 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann im Weiteren die Einsetzung folgender Organe beschliessen

- d. einer Geschäftsstelle

- e. eines Geschäftsleitungsausschusses
- f. eines Beirats

## 8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die Einladung erfolgt postalisch oder elektronisch an alle Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Sie muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b. Wahl von zwei Revisoren
- c. Abnahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (Entlastung des Vorstandes)
- d. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- e. Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung im Rahmen von Artikel 16
- g. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Behandlung der Anträge von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäss einberufen wurde.

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Nicht anwesende Mitglieder können sich vertreten lassen, indem sie ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid). Vorbehalten bleiben Artikel 15 und 16.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus drei bis acht Mitgliedern zusammen und entspricht dem Vorstand gemäss Art. 69 ZGB.

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Kassier und
  - d. drei bis fünf Beisitzern, die hinzu gewählt werden können.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereins- oder Ehrenmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder auf Zuruf gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
6. Zu den Sitzungen kann der Vorstand besonders interessierte Mitglieder und Interessenten einladen.
7. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere
  - a. Allgemeine Geschäftsführung, insofern diese nicht einer Geschäftsstelle übergeben wird
  - b. Festlegung der Grundlinien der Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks
  - c. Beschlussfassung über die Schaffung eines Beirates und Wahl dessen Mitglieder sowie Beschlussfassung über die Schaffung einer Geschäftsstelle und Wahl deren Mitarbeitern
  - d. Genehmigung des jährlichen Budgets
  - e. Beschlussfassung über Projekte und Aktionen im In- und Ausland und Festsetzung der Patenschaftsbeiträge
  - f. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - g. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - h. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen
  - i. Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Mitglieder, andere Vereinsmitglieder, Gruppen von Mitgliedern oder Drittpersonen
  - j. Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid). Er trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

## 10. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle sein.  
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

## **11. Geschäftsstelle**

Die vom Vorstand allenfalls eingesetzte Geschäftsstelle handelt als geschäftsführendes Organ des Vereins. Sie nimmt alle für den normalen Betrieb des Vereins notwendigen Tätigkeiten vor und steht in regelmässigem Kontakt zum Vorstand und zu den Vereinsmitgliedern.

Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einem gewählten Mitarbeiter, der nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins ist. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Möglichkeit für ihre Arbeit bezahlt.

## **12. Beirat**

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschliessen.

Der Beirat dient zur fachlichen und publizistischen Unterstützung des Vereins. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die sich in irgendeiner Weise für den Vereinszweck eingesetzt haben und dazu bereit sind, mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen Swiss HOPE International intern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **14. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Statutenänderung**

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 16 abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (bisheriger, als auch der vorgesehene neue Satzungstext muss beigefügt werden) angekündigt werden.

## **16. Auflösung**

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein verbleibendes Vermögen wird an HOPE e.V. oder Dutch HOPE International übertragen, die es ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Sollten diese Vereine zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren, geht das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der es ausschliesslich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken

zu verwenden hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Vereinsstatuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 in Sissach genehmigt, sofort in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 31. Mai 2008.

Hans Häfelfinger  
Präsident

Marika Terreaux  
Vizepräsidentin